

Die vorliegende Geschäftsordnung ist gemäß § 21 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz Standort RheinAhrCampus Remagen erstellt und beschlossen worden. Sie soll die Einzelheiten der Arbeit des Studierendenparlaments (StuPa) des Standort Remagen regeln und Grundprinzipien festlegen.

Das Studierendenparlament des RheinAhrCampus hat auf seiner Sitzung vom 10.05.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Abschnitt I: Sitzungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Präsidium erteilt das Rederecht
- (2) Diskussionen werden in angemessener Lautstärke geführt, wobei die Reihenfolge zu beachten ist.
- (3) Bei Missachtung der Redeordnung kann das Präsidium Verwarnungen aussprechen. Mit der 2. Verwarnung erfolgt der Ausschluss von der Sitzung.
- (4) Diskussionen sind auf 20 Minuten zu beschränken, nach Ablauf der Redezeit muss über den Gegenstand abgestimmt oder die Abstimmung verschoben werden. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Diskussionszeit um weitere 20 Minuten verlängert werden.
- (5) Bei Anträgen ist dem*der Antragsteller*in, vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) Nach jeweils 90 Minuten ist eine Pause von fünf Minuten einzulegen. Redner sollten hierbei nicht unterbrochen werden.
- (7) Handynutzung und Toilettengänge sind im Regelfall untersagt und sollten vorwiegend in den Pausen stattfinden.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Nach der Neuwahl der Mitglieder des Studierendenparlaments beruft der Wahlausschuss entsprechend § 21 (Studierendenschaftsordnung) der Satzung innerhalb von fünf Vorlesungstagen die konstituierende Sitzung ein. Der Termin für die konstituierende Sitzung ist spätestens 24 Stunden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses festzulegen und die Einladung an alle neu gewählten oder wieder gewählten Mitglieder des StuPa zu versenden.
- (2) Das amtierende Präsidium des StuPa oder eine von ihm bevollmächtigte Person unterstützt die Sitzungsleitung, hilft bei der Amtsübergabe und weist das neue StuPa in seine Arbeit ein.

- (3) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus den folgenden Tagesordnungspunkten:
- Wahl und Ernennung des Präsidiums
 - Einführung der neuen Mitglieder
 - Zeitpunkt und Ort der ersten ordentlichen Sitzung
- (4) Der*der Präsident*in und der*die Vize-Präsident*in werden durch das StuPa gewählt. Jedes Mitglied des neu gewählten StuPa kann sich zum Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten wählen lassen. Die Wahl erfolgt per Abstimmung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Stellt sich kein Mitglied zur Wahl zur Verfügung, können Vorschläge gemacht und das vorgeschlagene Mitglied durch eine Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Das vorgeschlagene Mitglied kann die Wahl annehmen. Lehnt es die Wahl ab, kann in dieser Sitzung nicht noch einmal vorgeschlagen werden.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom amtierenden Präsidium festgestellt und verkündet. Nehmen der*der neu gewählte Präsident*in und der*die neu gewählte Vize-Präsident*in die Wahl mündlich an, gelten sie als ernannt.
- (7) Das ausgeschiedene Präsidium übergibt die Leitung der Sitzung an das neu gewählte Präsidium. Das ausgeschiedene Präsidium leistet ihm gegebenenfalls Hilfestellung bei der weiteren Leitung der Sitzung.
- (8) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Ernennung des neuen Präsidiums vom amtierenden Präsidium geleitet.

§ 3 Einberufung und Einladung

- (1) Das Präsidium beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments mindestens fünf Vorlesungstage vor dem Sitzungstermin ein. Außerordentliche Sitzungen können innerhalb eines Vorlesungstages einberufen werden.
- (2) Zusätzlich zu der offiziellen Einladung, welche sich an Studierende richtet, sind die einzelnen Abgeordneten persönlich einzuladen.
- (3) Der Einladung an die StuPa- Mitglieder ist die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Alle weiteren Unterlagen werden über die Nextcloud zur Verfügung gestellt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch das Präsidium in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Anwesenheit

- (1) Für alle Mitglieder des Studierendenparlaments besteht Anwesenheitspflicht zu den ordentlichen Sitzungen.
- (2) Ist ein Mitglied nicht in der Lage an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dieses dem Präsidium bis spätestens 12 Stunden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Ein schriftlicher Antrag auf entschuldigtes Fehlen mit der Angabe des Grundes der Verhinderung ist per E-Mail einzureichen. Das StuPa stimmt über die Annahme dieses Antrags vor Eröffnung der Sitzung ab. Wird der Antrag abgelehnt, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen. Für außerordentliche Sitzungen gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz (2) und (3) nicht.
- (3) Fehlt ein Mitglied während seiner Amtszeit dreimal unentschuldig, kann es mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliedschaft enthoben werden. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt gemäß § 34 der Satzung der nächste Kandidat auf der Warteliste nach.
- (4) Ist absehbar, dass ein Mitglied während der Vorlesungszeit für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen nicht an den ordentlichen Sitzungen teilnehmen kann (längere Krankheit o.ä.), dann kann dieses Mitglied bis spätestens eine Woche vor Beginn dieses Zeitraums einen Antrag auf eine ruhende Mitgliedschaft zu stellen. Das Mitglied kann durch ein Mitglied der Nachrückerliste vertreten werden. Des Weiteren kann es nach dem Zeitraum wieder in das StuPa zurückkehren und seine vorherige Position wieder einnehmen. Ist das Mitglied nicht in der Lage den Antrag aufruhende Mitgliedschaft selbst zu stellen, wird dieser Antrag durch das Präsidium eingereicht.
- (5) Abwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied seine Stimme per E-Mail oder Telefon abgeben. Dies ist gesondert im Protokoll zu vermerken.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stimmt das Studierendenparlament über die Annahme der Tagesordnung ab. Die beschlossene Tagesordnung ist verbindlich und wird eingehalten. Jedes StuPa Mitglied kann vor der Abstimmung mündlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Die Änderung ist zu begründen. Für die Annahme der Tagesordnung genügt eine einfache Mehrheit.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann aus wichtigen Gründen während der Sitzung vom Präsidium geändert werden.
- (3) Die Tagesordnung besteht im Regelfall ausfolgenden Punkten:
 - Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - Anwesenheit und Entschuldigung fehlender Mitglieder
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Mittelungen aus dem Präsidium und den anderen Gremien
 - Annahme bzw. Änderung der Tagesordnung
 - Annahme des Protokolls der letzten Sitzung

- Anträge und Beschlüsse
- Weitere Tagesordnungspunkte / Vorschläge / Berichte
- Verschiedenes
- Termin für nächste Sitzung
- Schließung der Sitzung

(4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden nur kurze Informationen und Anfragen behandelt. Anwesende haben die Möglichkeit, unter diesem Tagesordnungspunkt Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Der*die Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er*Sie kann dieses Recht auch auf den*die Stellvertreter*in übertragen. Sollte weder der*die Präsident*in noch der*die Stellvertreter*in anwesend sein, übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz der Sitzung.
- (2) Die Sitzung kann für 15 Minuten unterbrochen werden, wenn die Geschäftslage es erfordert oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der*die Vorsitzende (vgl. § 6 Abs. 1) unterbricht oder vertagt die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ist das StuPa zu Beginn der Sitzung laut § 27 Abs. (1) der Satzung der Studierendenschaft nicht beschlussfähig, so kann die Eröffnung der Sitzung um 20 Minuten verschoben werden. Kann nach Ablauf dieser Zeit keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist die Sitzung zu vertagen und neu einzuberufen.
- (5) Die Höchstzeitdauer einer Sitzung beträgt 5 Stunden. Tagesordnungspunkte, die in diesem Zeitraum nicht abgehandelt werden konnten, sind in der nächsten Sitzung zu beraten. Durch Beschluss von 80% der anwesenden Mitglieder kann die Sitzung nach einer Pause von 15 Minuten um bis zu 2 Stunden verlängert werden.

§ 7 Rederecht

- (1) Das Präsidium führt eine Rednerliste und erteilt das Rederecht.
- (2) Jedem anwesenden Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, sich an Diskussionen zu beteiligen.
- (3) Diskussionen, die über einen zu beschließenden Gegenstand der Tagesordnung geführt werden, sind auf 20 Minuten begrenzt. Nach Ablauf der Redezeit muss über den Gegenstand abgestimmt oder die Abstimmung verschoben werden. Der*die Vorsitzende (vgl. § 6 Abs. 1) kann nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Diskussionszeit verlängern.
- (4) Bei Anträgen ist dem*der Antragsteller*in als letztem Redner vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Das Schlusswort hat gegebenenfalls der*die Vorsitzende.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sinkt die Zahl der anwesenden Mitglieder während einer Sitzung auf fünf oder weniger, werden keine Beschlüsse mehr gefasst. Die Sitzung wird entsprechend den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft aufgelöst und vertagt. Nicht behandelte Anträge und Beschlüsse werden auf der nächsten Sitzung besprochen. Gegebenenfalls können Tagesordnungspunkte, die keine Abstimmung erfordern, weiter behandelt werden.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Der*die Vorsitzende (§ 6 Abs. 1) eröffnet die Abstimmung.
- (2) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch deutliches Handzeichen. Bei unklarem Ergebnis wird die Abstimmung wiederholt. In diesem Fall gibt jedes Mitglied seine Stimme einzeln und mündlich durch ein deutliches „dafür“, „dagegen“ oder „Enthaltung“ ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es den bei der Sitzung Anwesenden bekannt.
- (3) Besteht bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*Präsidentin über den Antrag. Ist der*die Präsident*in bei Stimmgleichheit nicht anwesend, so wird über den Antrag in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt.
- (4) Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10 Geheime Abstimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. (2) der Satzung der Studierendenschaft kann eine Abstimmung auf einzelnen Antrag geheim erfolgen.
- (2) Der Antrag auf geheime Abstimmung ist von einem Mitglied des StuPa mündlich vor der betreffenden Abstimmung zu stellen.
- (3) Eine geheime Abstimmung erfolgt üblicherweise durch das Urnenprinzip. Der*die Vorsitzende gibt das Ergebnis gemäß § 9 Absatz (2) der Geschäftsordnung bekannt.

§ 11 Sitzungsprotokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist durch den Vize-Präsidenten*Präsidentin oder eine*n Bevollmächtigte*n ein Protokoll anzufertigen, welches in der darauffolgenden Sitzung durch einfache Mehrheit des Parlaments angenommen werden muss. Das Präsidium und der*die Schriftführer unterzeichnen das angenommene Protokoll.
- (2) Das Protokoll muss dem Präsidium binnen 7 Vorlesungstagen nach der Sitzung vorliegen.
- (3) Das Protokoll wird in Maschinschrift erstellt und enthält mindestens:
 - Den Termin und den Ort der Sitzung,
 - die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Sitzung und gegebenenfalls der Unterbrechungen,
 - die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des StuPa,
 - die Namen der sonstigen anwesenden Gäste u.a. Gremien oder Ausschüsse,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die genaue Bezeichnung der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie Namen der Antragsteller,
 - alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse unter genauer Angabe der Stimmenverteilungen,
 - die groben Inhalte von Anträgen, Informationen und Vorschlägen.
- (4) Mündlich getroffene, persönliche Erklärungen eines Mitgliedes sind inhaltlich im Protokoll zu vermerken.
- (5) Die Protokolle sind von dem Präsidium des Studierendenparlaments elektronisch zu archivieren.

§ 12 Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Scheidet der*die Präsident*in während der Amtsdauer (nach § 19 (1) Ordnung der Studierendenschaft) aus dem StuPa aus, so gehen alle Aufgaben des*der Präsidenten*Präsidentin auf den*die Vize-Präsidenten*Präsidentin über. Gleichzeitig wird der*die Vize-Präsident*in zum Präsidenten*Präsidentin des Studierendenparlaments.

- (2) Die Stelle des*der neuen Vize-Präsidenten*Präsidentin wird vom StuPa gewählt. Jedes Mitglied des StuPa kann sich zum*zur Vize-Präsidenten*Präsidentin wählen lassen. Die Wahl erfolgt per geheimer Abstimmung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Scheiden Nicht-Präsidiums-Mitglieder (nach § 19 (1) Ordnung der Studierendenschaft) aus dem StuPa aus, so sind die freiwerdenden Stellen mit Ersatzleuten aus der Wahlliste zu besetzen.

Abschnitt II: Anträge und Erklärungen

§ 13 Form

- (1) Anträge sind dem Präsidium des Studierendenparlaments in elektronischer Form vorzulegen. Sie können per E-Mail an stupa@rheinahrcampus.de gesendet werden.
- (2) Die Anträge müssen einer angemessenen Form entsprechen und an das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort Remagen adressiert sein.
- (3) Anträge sind mit Maschinenschrift zu verfassen und müssen mindestens enthalten
 - Namen und ggf. Position des / der Antragsteller;
 - Antragsdatum;
 - einen konkret ausformulierten Antragsinhalt (z.B. Geldsumme oder Maßnahme);
 - eine ausreichende und nachvollziehbare Begründung;
- (4) Anträge, die den allgemeinen Formvorschriften nicht entsprechen, können vom Präsidium zurückgewiesen werden.

§ 14 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen der Mitglieder des StuPa oder eines anderen Gremiums müssen im genauen Wortlaut durch den Erklärenden maschinenschriftlich oder elektronisch nachgereicht werden. Es gelten die allgemeinen Formvorschriften für Anträge.

§ 15 Fristen

- (1) Jeder einer Abstimmung erfordernde Antrag muss dem Präsidium spätestens ein Tag vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Anträge berücksichtigen, die weniger als einen Tag vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (3) Der*die Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder des StuPa vor der Abstimmung über den genauen Inhalt des Antrages zu informieren.

Abschnitt III: Aufgaben

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Für vom StuPa beschlossene Aufgaben und Projekte können Arbeitsgruppen gebildet werden, die ggf. unter Zusammenarbeit mit Mitgliedern anderer Gremien diese Aufgabe bearbeiten.
- (2) Diese Aufgaben sind mit einem zeitlichen Rahmen zu versehen und angemessen zu erledigen.
- (3) Über Zwischenergebnisse und Endergebnisse ist innerhalb der ordentlichen Sitzungen regelmäßig zu berichten sowie bei Bedarf an das Präsidium des StuPa.

§ 17 Information der Studierendenschaft

Die Studierenden der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen sind regelmäßig in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse, Diskussionsthemen und die allgemeine Arbeit des StuPa zu informieren. Dies kann u.a. über den Gremien-Newsletter passieren.

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe an der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt jedoch nach ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung oder in ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments bereits provisorisch bis zum Ende dieser Sitzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments
Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen vom 10.05.2021

Lucas Bolten (Präsident)

Mona Winters (Vize-Präsidentin)